



Sitzungsvorlage 130/057/2018

Amt/Abteilung: Organisationsabteilung Datum: 31.07.2018	Aktenzeichen: 130/10.13.01.02		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	06.08.2018	Vorberatung N	
Hauptausschuss	14.08.2018	Vorberatung Ö	
Personalrat	15.08.2018	Entscheidung N	
Stadtrat	28.08.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde vom Landkreis Südliche Weinstraße auf die Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt die Zustimmung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz über die Übertragung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde von dem Landkreis Südliche Weinstraße auf die Stadt Landau in der Pfalz entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Begründung:

Nach § 1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) sind für die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als örtliche Betreuungsbehörde zuständig.

Nach § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) können Kommunale Gebietskörperschaften untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts vereinbaren, dass einer der Beteiligten (beauftragter Beteiligter) Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt oder diesen das Recht zur Mitbenutzung einer von ihm unterhaltenen Einrichtung einräumt (Zweckvereinbarung).

Aus Gründen der effizienten Aufgabenwahrnehmung, zur Bündelung gemeinsamer Kompetenzen und zur Verwaltungsvereinfachung beabsichtigen die Stadt- und die Kreisverwaltung, die Aufgabe ab dem 1. Januar 2019 über eine gemeinsame Betreuungsbehörde wahrnehmen zu lassen. Die Betreuungsbehörde trägt die Bezeichnung „Gemeinsame Betreuungsbehörde für die Stadt Landau und den Landkreis Südliche Weinstraße“. Die Aufgabenwahrnehmung obliegt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz (beauftragter Beteiligter), die gemeinsame Betreuungsbehörde soll ihren Sitz in den Räumlichkeiten des Sozialamtes in der Friedrich-Ebert-Straße 5 haben.

Das bisher bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße beschäftigte Personal, welches sich zum Arbeitgeberwechsel bereit erklärt hat, wechselt hierfür mit dem jeweils

bestehenden Beschäftigungsumfang zum 1. Januar 2019 in den Dienst der Stadtverwaltung über. Die hierfür notwendigen Stellen (3,00 Stellen in S 12) werden im Zuge des Nachtragsstellenplanes 2018 von der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz beantragt und künftig in Form einer eigenständigen Abteilung (501 – Betreuungsbehörde) organisatorisch abgebildet.

Ziel der Zweckvereinbarung ist eine gleichmäßige, auf gleichem Qualitätsniveau stehende und im Gebiet des Landkreises möglichst wohnortnahe Versorgung der Betreuungsbedürftigen u.a. durch eine bessere Sicherstellung von Vertretungsregelungen aufgrund der Bündelung zweier bisher kleiner Betreuungsbehörden. Synergieeffekte werden insbesondere in der nur einmaligen Übernahme von Querschnittsaufgaben (z.B. Beratung von potenziellen Betreuern, Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit...) erzielt.

Die bisher im Landkreis Südliche Weinstraße tätigen Betreuungsvereine werden im Rahmen der Aufgabenübertragung künftig von der Stadtverwaltung Landau betreut.

Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der ADD als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde. Eine Vorabprüfung ist bereits erfolgt. Die Aufsichtsbehörde (ADD) wurde über die geplante Aufgabenwahrnehmung in Kenntnis gesetzt und hat bereits die grds. Zustimmung signalisiert.

Auswirkungen: Abrechnung gemäß Vereinbarung

Anlagen:

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde vom Landkreis Südliche Weinstraße auf die Stadt Landau in der Pfalz

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt
Sozialamt

Schlusszeichnung:

